

Gemeinde Witzin

Vorlage - Nr.: BV-829/2019
Datum: 21.10.2019
Vorlageart: Beschlussvorlage

Betr.: 1. Nachtragshaushalt der Gemeinde Witzin für das Haushaltsjahr 2019 des Doppelhaushaltes 2019/2020

Beteiligte Gremien:
Sitzungsdatum Gremium
08.11.2019 Gemeindevertretung Witzin

1. Zuständige/federführende Abt.

Amt für Finanzen

2. Mitwirkende Ämter:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019.

Begründung:

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen oder
- bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie **2 v.H.** der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs.3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie **10,0 T€** nicht übersteigen.

5. Finanzielle Auswirkungen:

☐ keine Betrag	☒ Einnahmen Haushaltsstelle	☒ Ausgaben Haushaltsjahr
--	--	---

- ☐ Die Mittel stehen zur Verfügung
- ☐ Die Mittel stehen nicht zur Verfügung
- ☐ Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung

Teilbetrag in €	Deckungsvorschlag	Sichtvermerk/Kämmerei

Anlagen: 1.Nachtragshaushaltssatzung